



# KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2021

Mittwoch, 10. März 2021

Nr. 10

---

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06.03.2021 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist	S. 160
Bekanntmachung einer Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Seuchenfeststellung und Anordnung von Restriktionszonen zur Bekämpfung der Geflügelpest	S. 166
Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2019	S. 174
Amtliche Bekanntmachung eines Terminplans für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 175



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Lena Mayar

E-Mail-Adresse:

[gesundheitsschutz@kreis-rd.de](mailto:gesundheitsschutz@kreis-rd.de)

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg

06.03.2021

### Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde

#### über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a Absatz 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2a Absatz 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 06.03.2021 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In den in der Anlage bezeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist gemäß § 2a Absatz 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 06.03.2021, an den in der Anlage genannten Wochentagen sowie zu den dort genannten Tageszeiten für Fußgängerinnen und Fußgänger das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2a Absatz 1 und 2 der Landesverordnung. Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.
2. An allen Bahnhöfen des Bahn- und Busverkehrs, Bahnhaltewerten und Bus- und Bahnhaltewerten des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist auf den Bahnsteigen, den Haltewerten, auf den



IHRE BEHÖRDENUMMER

Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:  
Fürde Sparkasse  
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE  
Sparkasse Mittelholstein  
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Zuwegungen zu den Bahnsteigen und Haltestellen, in den Bahnhofsgebäuden und auf dem Bahnhofsvorplatz gemäß § 2a Absatz 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 06.03.2021, in der Zeit von 6 – 22 Uhr für Fußgängerinnen und Fußgänger das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2a Absatz 1 und 2 der Landesverordnung. Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.

3. Diese Anordnung tritt ab dem 08.03.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich dem 28.03.2021 befristet.
4. Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.
5. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.
6. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

### **Begründung**

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 LVwG in Ausführung des § 2a Abs. 2 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 06.03.2021.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein, § 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Bei dem aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2 Virus handelt es sich um einen Erreger, der zu einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG führen kann. Die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus ist zur Bekämpfung der Pandemie zu unterbinden. Der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes ist daher eröffnet.

Es handelt sich bei der Ermächtigung nach § 28 Abs. 1 IfSG um eine Generalklausel, die die zuständige Behörde zum Handeln verpflichtet. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 IfSG kann zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus und zur Verhinderung weiterer Erkrankungen an COVID-19 nach § 28a Absatz 1 Nr. 2 insbesondere auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein.

Für die Beurteilung der Schadenswahrscheinlichkeit ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aus diesem Grunde können Maßnahmen auch gegenüber anderen Personen als den in § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Personen erlassen werden.

Nach § 2a Abs. 2 Satz.1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 06.03.2021 ist von Fußgängerinnen und Fußgängern eine Mund-Nasen-Bedeckung in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in denen typischerweise das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, zu tragen. Die vorgenannten Bereiche sowie die zeitliche Einschränkung sind durch das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach vorheriger Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden festgelegt worden. Nach Einschätzung der ortskundigen Behörden ist die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den in der Anlage genannten Orten unbedingt erforderlich. An den in der Anlage genannten Bereichen ist die Mund-Nasen-Bedeckung dringend geboten, um das Infektionsrisiko zu minimieren.

Die vorgenannten Erwägungen gelten auch für die Bahnsteige, auf den Zuwegungen zu den Bahnsteigen, in den Bahnhofsgebäuden und auf dem Vorplatz der Bahnhöfe, Bahnhaltepunkte und Haltestellen des öffentlichen Personennah- und Fernverkehr im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Es sind keine gleich geeigneten, weniger belastenden Maßnahmen ersichtlich. Dies gilt hier vor allem, weil es an jenen in der Anlage bezeichneten Orten nicht möglich ist, in der überwiegenden Zeit den Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten. In diesen stark frequentierten Bereichen kann das Abstandsgebot im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 06.03.2021 nicht immer eingehalten werden. Die Bereiche, in denen die Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden soll, sind durch die Bezeichnung in der Anlage klar begrenzt. Die Anordnung ist außerdem zeitlich auf das nach Auffassung der örtlichen Behörden und dem Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde notwendige Maß (Tageszeit/Wochentag) begrenzt. So bildet der zeitliche Rahmen vor allem die Stoßzeiten in den jeweiligen räumlichen Bereichen ab.

Im Übrigen gilt § 2a Abs. 1 Satz 3 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 06.03.2021, d.h. die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zum

vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

Diese Anordnung tritt am 08.03.2021 in Kraft. Sie ist bis einschließlich dem 28.03.2021 befristet.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG i.V.m. § 106 Absatz 2 LVwG in Ausführung des § 2a Abs. 2 Satz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 06.03.2021. Zuwiderhandlungen sind daher Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

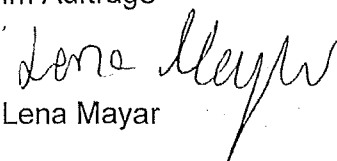
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.

Im Auftrage

  
Lena Mayar

Anlage zur Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06.03.2021 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 06.03.2021 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

An folgenden Orten ist während der angegebenen Tageszeiten grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

**1. Stadt Rendsburg**

- **Montag – Sonntag 6 – 22 Uhr**
  - Röhlingsplatz
  - Bahnhofstraße
  - Holstenstraße bis Ecke Werkstätten Materialhof
  
- **Montag – Freitag 10 – 18 Uhr**  
**Samstag 10 – 14 Uhr**
  - Hohe Straße
  - Holsteiner Straße
  - Schiffbrückenplatz
  - Schloßplatz
  - Torstraße
  - Neue Straße
  - Mühlenstraße
  - Altstädter Markt
  - Stegengraben
  - Am Holstentor
  - Jungfernstieg ab Röhlingsplatz bis zur Ecke Provianthausstraße
  - Am Gymnasium
  - Holstenstraße
  - Pannkokenstraat
  - An der Schiffbrücke
  - Stegen
  - Schleifmühlenstraße
  
- **Montag bis Freitag 6 – 22 Uhr**  
**Samstag und Sonntag 9 – 20 Uhr**
  - NOK- Fußgängertunnel Rendsburg mit den Fahrstühlen und Fahrtreppen

**2. Stadt Eckernförde**

- Samstag 10 – 18 Uhr**
  - Kieler Straße
  - Frau-Clara-Straße
  - Ochsenkopf
  - St.-Nicolai-Straße

- Schulweg (von Einmündung Reeperbahn bis Rathausmarkt)

**3. Gemeinde Kronshagen**

- Montag – Freitag 10 – 18 Uhr

Samstag 10 – 14 Uhr

- Bürgermeister-Drews-Straße im Bereich der Hausnummern 2 bis 16



Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Postanschrift:  
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

## Öffentliche Bekanntmachung

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Freitag

Durchwahl: 04331 202-315

Fax-Nr.: 04331 202-568

Zimmer: 119

E-Mail-Adresse:

[veterinaeramt@kreis-rd.de](mailto:veterinaeramt@kreis-rd.de)

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom  
FD 2.4

Rendsburg  
05.03.2021

### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Seuchenfeststellung und Anordnung von Restriktionszonen zur Bekämpfung der Geflügelpest

Nachdem bei zwei Hausgänsen am 05.03.2021 in Gettorf der Erreger der Hochpathogenen Aviären Influenza H5N8 durch virologische Untersuchung festgestellt worden ist, wird der Ausbruch der Geflügelpest im Kreis Rendsburg-Eckernförde hiermit amtlich festgestellt und gemäß § 18 der Geflügelpestverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Erreger wurde mutmaßlich in der 8. Kalenderwoche in den betroffenen Geflügelbestand eingeschleppt. Am 06.03.2021 wurde ein weiterer Ausbruch von Geflügelpest in einem Legehennenbetrieb im Kreis Plön festgestellt. Das Beobachtungsgebiet reicht in den Kreis Rendsburg-Eckernförde hinein.

Aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruchs ergehen gemäß §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (Geflügelpestverordnung, BGBl. I S.1665, 2664) in Verbindung mit §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) sowie § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Anordnungen:

1. Ein Gebiet im Umkreis von mindestens 3 km um den Seuchenbetrieb wird als Sperrbezirk festgelegt. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest – Sperrbezirk“ gut sichtbar an. Der Sperrbezirk umfasst die sich aus der beigefügten Anlage 1 (Beschreibung) sowie der Karte (Anlage 2) ergebende Gebietskulisse. Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verfügung.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

O:\OutlookTemp\AllgVf\g\_Af\_E\_3\_2021Hausgeflogel.docx

Konten der Kreiskasse:  
Förde Sparkasse  
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE  
Sparkasse Mittelholstein  
IBAN DE89 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB  
Postbank Hamburg  
IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF300



2. Ein Gebiet im Umkreis von mindestens 10 km um den Seuchenbetrieb wird als Beobachtungsgebiet festgelegt. Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest – Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar an. Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Gemeinden:  
Altenhof, Altenholz, Barkelsby, Bisse, Bovenau, Dänischenhagen, Eckernförde, Felm, Gettorf, Goosefeld, Groß Buchwald, Häby, Holtsee, Kronshagen, Krummwisch, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Noer, Osdorf, Ottendorf, Quarnbek, Schinkel, Schönhorst, Schwedeneck, Sehestedt, Strande, Tüttendorf und Waabs.

Darüber hinaus werden gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung die Anordnungen zu Nr. 1 und 2 zur Festlegung von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet im öffentlichen Interesse mit der **Anordnung der sofortigen Vollziehung** versehen. Danach entfaltet ein Rechtsbehelf gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

#### **Anmerkungen:**

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Tierhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

#### Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt mit Wirkung ab dem Tag, der auf ihre Bekanntmachung folgt. Die Verfügung bleibt wirksam, solange und soweit sie nicht geändert oder aufgehoben worden ist. Die räumliche Geltung erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

#### Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann bei der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde eingesehen werden.

#### **Hinweise (Rechtsfolgen):**

A. Mit Bekanntgabe der Festlegung des Sperrbezirks gilt Folgendes:

Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel und jede Änderung anzuzeigen.

B. Außerdem gilt für den Sperrbezirk Folgendes:

- I. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden;
- II. Geflügelhalter haben sicherzustellen, dass
  1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,

2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  4. nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort
  5. vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  6. betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  7. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder bei gemeinsamer Nutzung im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden
  8. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  9. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
  10. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- III. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. Dies gilt nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.
- IV. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden;
- V. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden; Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
- VI. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten;

VII. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Für das Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:

- I. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden;
- II. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese Personen haben die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- III. gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden;
- IV. die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten;
- V. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

D.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorgaben der Geflügelpestverordnung und/oder dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

In der Gemeinde Gettorf ist am **05.03.2021** die Geflügelpest in einem Geflügelbestand amtlich festgestellt worden.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Zur Eindämmung der Tierseuche legt die zuständige Behörde nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung um die Geflügelhaltung einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern fest.

Bei der Festlegung der Restriktionszonen sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische

Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorien 1 und 2 nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Ferner zu berücksichtigen sind das Vorkommen und das Verhalten der Vogelart, welcher der befallene Vogel zugehört, und die örtlichen Gegebenheiten.

Angesichts der im Land Schleswig-Holstein und darüber hinaus derzeit unkontrolliert voranschreitenden Ausbreitung der Geflügelpest und der sich damit täglich verändernden Sachlage habe ich für eine effektive Seuchenbekämpfung für erforderlich gehalten, die vorgenannten Maßregelungen zu treffen, um insbesondere eine mögliche Einschleppung und/oder Weiterverschleppung des Erregers der Geflügelpest in andere Bestände bestmöglich zu minimieren.

Der Ausbruch der Seuche hat erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft, die nachgelagerte Lebensmittelproduktion und den nationalen wie internationalen Handel.

Eine Weiterverbreitung muss daher mit allen Mitteln verhindert werden.

Die Geflügelpestverordnung verpflichtet die zuständigen Behörden zum Einschreiten und zur Festlegung von Restriktionszonen unter Berücksichtigung durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltung, des Vorhandenseins von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte, von natürlichen Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten.

Die Festlegung der Zonen erfolgt im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben, ein Entschließungsermessen besteht insoweit nicht.

Die Rechtsfolgen (Schutzmaßnahmen) ergeben sich unmittelbar aus der Geflügelpestverordnung und werden daher nicht gesondert angeordnet, sondern lediglich als Hinweise in die Allgemeinverfügung aufgenommen.

#### Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest als übertragbare Viruskrankheit der Wildvögel und des Hausgeflügels stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Ausbruchsherdens dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz von Haltungen empfänglicher Tiere rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden.

Diese Allgemeinverfügung schränkt für die Dauer ihrer Geltung die Rechte betroffener Personen ein. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass einzelne Betroffene diese Verfügung mit Rechtsbehelfen wie Widerspruch und der verwaltungsgerichtlichen Klage anfechten werden. Solche Rechtsbehelfe haben nach § 80 Absatz 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Bis darüber eine vollziehbare Sachentscheidung ergangen ist, kann erfahrungsgemäß geraume Zeit verstreichen.

Außer in den Fällen des § 37 Satz 1 TierGesG entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtung dann, wenn die sofortige Vollziehung aufgrund von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse behördlich angeordnet wird.

Bleibe es bei dem Grundsatz aus § 80 Absatz 1 VwGO, so wäre nach der Einlegung eines Widerspruchs gegen diese Allgemeinverfügung deren Vollzug für die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens insoweit gehemmt, als die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht nach § 37 Absatz 1 TierGesG entfällt. Vorläufig nicht vollziehbar wären

dann die Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets laut vorstehender Nummern 1 und 2.

Dieser Suspensiveffekt der Anfechtung kann nicht hingenommen werden, weil anderenfalls der Vollzug wesentlicher Inhalte dieser Allgemeinverfügung für die Dauer eines schwebenden Rechtsbehelfsverfahrens gehemmt werden könnte und damit das öffentliche Interesse an einer effektiven Bekämpfung der Geflügelpest leerzulaufen drohte. Jede Hemmung des Vollzugs würde jedoch eine Ausbreitung der Geflügelpest – auch über das Hoheitsgebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde hinaus - begünstigen. Eine solche Konsequenz gilt es zu vermeiden, da andernfalls beträchtliche wirtschaftliche Einbußen zu Lasten derjenigen, die berufsmäßig Geflügel halten, bis hin zu einem Totalverlust ganzer Haltungsbestände zu befürchten wären. Die daraus resultierenden möglichen Schadensfolgen könnten spürbar negativ auf die Volkswirtschaft der Bundesrepublik Deutschland durchschlagen.

Die Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets unter Nummern 1 und 2 kann einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Bestände gehaltenen Geflügels vor einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest zu bewahren. Um diese Zielsetzung in der gegenwärtig angespannten Seuchenlage wirksam verfolgen zu können, gilt es, die behördlich verfügten Regelungen alsbald in Vollzug zu setzen. Damit diese Allgemeinverfügung auch im Fall ihrer Anfechtung zeitnah vollzogen werden kann und auf diese Weise das Ziel einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erreicht wird, habe ich insoweit nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

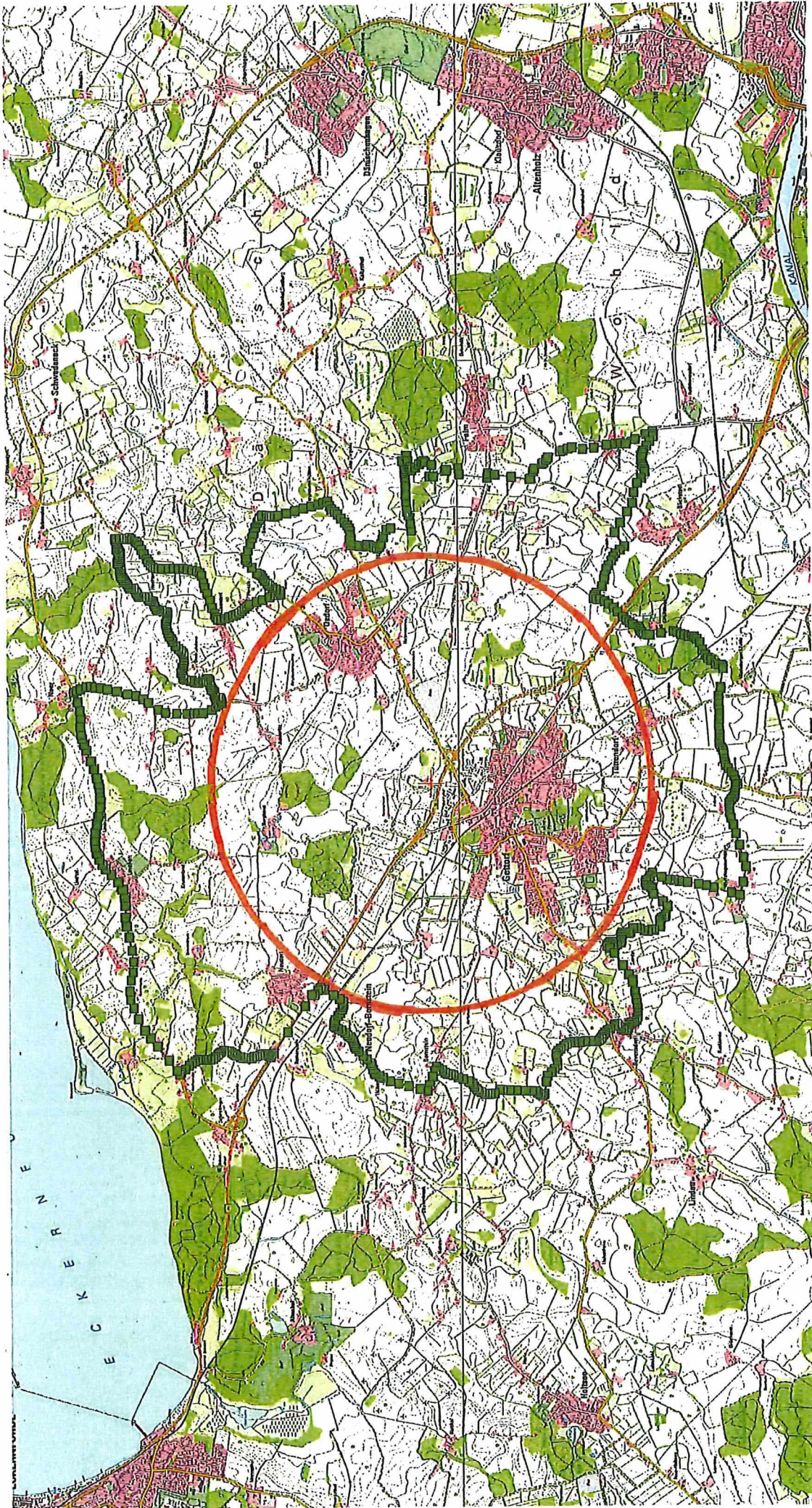
Aufgrund von § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes bzw. wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordneten Maßnahmen bleiben sofort vollziehbar. Sie können beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Im Auftrage

  
Dr. Freitag  
Amtstierärztin

Anlage 1:

Beginnend an der Dänischenhagener Straße (54.42659, 10.03426) nach Süden auf St. Helenenmoor, in südlicher Richtung folgen, dann östlich ab 54.41905, 1003705 entlang der Kronsbek Aschau und in südöstlicher Richtung über die Mühlenau (ab 54.42007, 10.05137) und südwestlich auf den Stauner Weg, dann ab auf den Moorweg in südwestlicher Richtung bis zur K49, der K49 in östlicher Richtung folgen und in südliche Richtung auf den Hunnenberg abbiegen, Hunnenberg folgen und im weiteren Verlauf in südlicher Richtung auf die K24 (Kieler Weg), in nordwestliche Richtung auf den Blickstedter Weg und diesem bis Teepott folgen bis auf die Straße Am Hohn (54.39261, 10.03302), Am Hohn in nordwestliche Richtung folgen und ab 54.39658, 10.02246 in Richtung Wulfshagen abbiegen, die B76 in südwestliche Richtung überqueren an Gut Wulfshagen vorbei, entlang des südöstlichen Endes von Rathmannsrott, in westliche Richtung auf Heidholm, die L46 überqueren auf Holand und weiter auf Holander Allee, nach Norden auf Kattunbrook bis Tüttendorfer Graben, diesem in nordwestliche Richtung folgen bis Sander Weg, diesem in westliche Richtung folgen, nordöstlich auf Königsförder Str., nordöstlich auf Mühlenweg, ab auf Bornsteiner Weg in nördliche Richtung und weiter auf Revensdorfer Weg, nach Westen auf Bornsteiner Straße, nördlich ab auf Sprenger Weg, die Dorfstraße bis zur B76 folgen, entlang der B76 in nordwestliche Richtung, nach Norden auf Lammsrader Weg, in östliche Richtung auf Aschauer Landstraße und weiter auf Bäderstraße /L285, in südlicher Richtung auf Osdorfer Straße (K50), entlang der Grenze der Gemeinde Osdorf in nordöstliche Richtung bis zur L45, der L45 in südlicher Richtung folgen, über Krusendorfer Straße und Weberberg, nach Nordosten abknickend auf Am Bokholt, Am Bokholt folgen bis zur L44 in südwestliche Richtung bis Ausgangspunkt.



**Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
für das Haushaltsjahr 2019**

Gemäß § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 95 n der Gemeindeordnung sind das Vorliegen des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes, des Jahresabschlusses und Lageberichtes sowie des Beschlusses des Kreistages hierzu innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes bekannt zu machen. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 ist vom Kreistag am 15.02.2021 beschlossen worden.

Der Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2019, der Lagebericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vor. Sie liegen im Kreishaus in Rendsburg, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Zimmer 151, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Kreis Rendsburg-Eckernförde



Dr. Rolf-Oliver Schwemer

L a n d r a t



## **Amtliche Bekanntmachung**

Terminplan für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde

- |                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Donnerstag, 25.03.2021, 17:00 Uhr | Umwelt- und Bauausschuss<br>Ort: Bürgersaal im Hohen Arsenal<br>Kulturzentrum Hohes Arsenal,<br>Arsenalstraße 2 - 10,<br>24768 Rendsburg                        |
| Montag, 29.03.2021, 17:00 Uhr     | Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung<br>Ort: Bürgersaal im Hohen Arsenal<br>Kulturzentrum Hohes Arsenal,<br>Arsenalstraße 2 - 10,<br>24768 Rendsburg |

Änderungen bleiben vorbehalten.